

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München

Vom 16. August 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Auslandsaufenthalt
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 41 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 46 a Bachelorkolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 49 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsmodule

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) ¹Zu dem Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung besteht an der Technischen Universität München kein verwandter Studiengang. ²Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtschaft des Studienganges aufgrund der Prüfungsordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 225 Credits (ca. 136 Semesterwochenstunden). ²Hinzu kommen maximal drei Monate (12 Credits) für die Erstellung der Bachelor's Thesis gemäß § 46 sowie das Bachelorkolloquium (3 Credits) gemäß § 46 a. ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung beträgt damit mindestens 240 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt acht Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

§ 37

Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Das Studium ist ein Projektstudium.
- (4) ¹In der Regel ist im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung die Unterrichtssprache Deutsch. ²Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet. ³Ist in Anlage 1 für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.

§ 37 a

Auslandsaufenthalt

- (1) ¹Es ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von 30 Credits als Studienleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO an einer ausländischen Universität oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung zu absolvieren. ²Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Hochschulen und Institutionen bestätigt und durch Berichte nachgewiesen, die als Studienleistung mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet werden. ³Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Auslandsaufenthalts ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor's Thesis.
- (2) In Härtefällen, die den Studierenden einen Auslandsaufenthalt nachweisbar unmöglich machen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag, ob und wie die entsprechenden Credits an der Technischen Universität München oder an einer inländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung erbracht werden können.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung ist die Studienfortschrittskontrolle an die geltende Regelstudienzeit von acht Semestern angepasst. ³Abweichend von § 10 Abs. 3 Nrn. 1 bis 6 APSO gelten für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung folgende Fristen: ⁴In den in Anlage 1 aufgeführten Modulen sind
 1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 60 Credits,
 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits,
 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 120 Credits,
 5. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 150 Credits,
 6. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 180 Credits,
 7. bis zum Ende des neunten Fachsemesters mindestens 210 Credits,
 8. bis zum Ende des zehnten Fachsemesters mindestens 240 Credits zu erbringen.

- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus dem Pflichtbereich muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung (Prüfungsausschuss) der TUM School of Life Sciences.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) ¹Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ³Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z. B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- c) ¹Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u. a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.

- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung

insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.

- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 42 Studienleistungen

¹Neben den in § 45 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 nachzuweisen. ²Anstelle der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. ³Der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 43 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung gelten die Studierenden zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Bachelorprüfung

§ 45 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. das Modul Bachelor's Thesis gemäß § 46,
 3. das Bachelorkolloquium gemäß § 46 a
 4. sowie die in § 42 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 91 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 104 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 46 Bachelor's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung im Modul Bachelor's Thesis eine Thesis anzufertigen.
- (2) ¹Der Abschluss des Moduls Bachelor's Thesis soll in der Regel die, vor dem Bachelorkolloquium, letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Das Modul kann begonnen werden, wenn mindestens 200 Credits erreicht wurden. ³Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Bachelor's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Die Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Für das Modul Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben. ⁴Die Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Der Abschluss des Moduls Bachelor's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung.
- (5) ¹Falls das Modul Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Das Thema der Thesis soll spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 46 a Bachelorkolloquium

- (1) ¹Studierende gelten zum Bachelorkolloquium als gemeldet, wenn sie im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung einen Punktekontostand von mindestens 210 Credits erreicht und die Thesis erfolgreich abgeschlossen haben. ²Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.
- (2) Das Bachelorkolloquium ist von der Themenstellerin oder dem Themensteller der Thesis und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.
- (3) Das Bachelorkolloquium ist auf Antrag der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) ¹Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. ²Die Studierenden haben ca. 15 Minuten Zeit, ihre Thesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Thesis zugehört.
- (5) ¹Das Bachelorkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Wurde das Bachelorkolloquium nicht bestanden, so gilt § 24 Abs. 7 APSO.
- (6) Für das Bachelorkolloquium werden 3 Credits vergeben.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekontostand von mindestens 240 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 45 Abs. 2 und dem Modul Bachelor's Thesis sowie des Bachelorkolloquiums errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

III. Schlussbestimmung

§ 49 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München vom 31. Oktober 2018 außer Kraft. ²Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 ihr Fachstudium an der Technischen Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule****A: Pflichtmodule**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
ED120077	Projekt 1: Orientierendes Projekt LA	PT VO UE	1 WiSe	6 2 1	15	Projektarbeit	-		D
ED120006	Darstellung und Gestaltung	VO UE VO UE	1 WiSe und* 2 SoSe	2 2 2 2	10	Lernportfolio	-		D
WZ6141	Allgemeine Ökologie	VO VO	2 SoSe	2 2	5	Klausur	120		D
LS60008	Projekt 2: Orientierendes Projekt LP	PT VO UE	2 SoSe	6 2 1	15	Projektarbeit	-		D
AR71158	Praxis der Landschaftsarchitektur	VO UE	3 WiSe	2 2	5	Lernportfolio	-		D
LS60009	Projekt 3: Ort	PT VI	3 WiSe	6 3	15	Projektarbeit	-		D
AR71151	Technisch-konstruktive Grundlagen der Landschaftsarchitektur	VO UE	3 WiSe	2 2	5	Übungsleistung	-		D
WZ1706	Grundlagen der Renaturierungsökologie	VO UE	4 SoSe	2 2	5	Klausur	120		D
AR71145	Theorie der Landschaftsarchitektur	VO VO	4 SoSe	2 2	5	Klausur	60		D
AR71146	Freiraumplanung	VO SE	6 SoSe	2 2	5	Präsentation	15		D
LS60010	Öffentliches Bau- und Umweltrecht	VI VI	6 SoSe und* 7 WiSe	2 2	6	Klausur	120		D
	Gesamt:				91				
WZ6433	Bachelor's Thesis		8 SoSe oder* WiSe		12	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-		D/E
WZ6434	Bachelorkolloquium		8 SoSe oder* WiSe		3	Präsentation	30		D/E
	Gesamt:				15				

B: Wahlmodule

Aus folgenden (nicht abschließenden) Listen der Wahlmodulbereiche I-VI sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 134 Credits zu erbringen.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule und gibt den verbindlichen Katalog spätestens zu Beginn des Semesters in TUMonline bekannt.

Wahlbereich I – **Projekte:**

Im Wahlbereich I sind 45 Credits zu erbringen.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
ED120078	Projekt 4: Stadt LA	PT SE	SoSe	6 3	15	Projektarbeit	-		D/E
LS60011	Projekt 4: Stadt LP	PT VI	SoSe	6 3	15	Projektarbeit	-		D/E
ED120080	Projekt 5: Dimensionen urbaner Grünsysteme	PT UE	SoSe	6 3	15	Projektarbeit	-		D/E
ED120079	Projekt 5: Landschaftsarchitektur – regionale Dimensionen	PT SE	SoSe	6 3	15	Projektarbeit	-		D/E
LS60012	Projekt 5: Strategische Dimensionen der Landschaftsentwicklung	PT VI	SoSe	6 3	15	Projektarbeit	-		D/E
ED120081	Projekt 6: Forschung LA	PT VI	WiSe	6 3	15	Projektarbeit	-		D/E
LS60013	Projekt 6: Forschung LP	PT VI	WiSe	6 3	15	Projektarbeit	-		D/E

Wahlbereich II – **Grundlagen:**

Im Wahlbereich II sind 10 Credits zu erbringen.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
WZ1825	Bodenkunde	VO VO UE	WiSe und* SoSe	2 1 2	5	Klausur	120		D
WZ6309	Botanik – Systematik der Samenpflanzen	VO UE UE	SoSe	2 3 1	5	Prüfungsparcours	120		D
WZ0271	Einführung in die Limnologie	VO	WiSe	3	5	Mündliche Prüfung	30		D
WZ0113	Ökologischer Landbau	VO	WiSe	4	5	Klausur	120		D
WZ0527	Wald, Wachstum und Umwelt	VO VO VO	WiSe	1,5 2 2	6	Klausur	120		D

Wahlbereich III – Methoden:

Im Wahlbereich III sind 10 Credits zu erbringen.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
ED120082	Digitale Methoden der Landschaftsarchitektur	UE UE	WiSe	2 3	5	Übungsleistung	-		D
WZ1241	Geographische Informationssysteme (GIS) I	VO VO UE	WiSe	2 1 1	5	Klausur	120		D
WZ1249	Instrumente der Landschaftsplanung I	VO UE	WiSe	2 2	5	Bericht	-		D
WZ1261	Pflanzenverwendung I	UE	SoSe	4	5	Bericht	-		D
ED110120	Vermessungskunde Landschaft	VI UE	SoSe	2 3	5	Übungsleistung	-		D

Wahlbereich IV – Vertiefungen:

Im Wahlbereich IV sind 34 Credits zu erbringen.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
LS60016	Berufspraktikum Landschaft	PR	SoSe oder* WiSe	-	5	Bericht (SL)	-		D
AR71139	Entwurf und Wissenschaft	SE	WiSe	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-		D
ED120084	Green Technologies - BA	VO SE	SoSe	2 2	5	Präsentation	20		D/E
AR20116	Green Typologies - BA	SE	SoSe	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-		D/E
WZ1267	Instrumente der Landschaftsplanung II	VO EX	SoSe	2 2	5	Mündliche Prüfung	25		D
LS60014	Kommunikation und Partizipation in der Planung	SE	SoSe	2	2	Mündliche Prüfung	20		D
AR71152	Kurzentwürfe	UE UE UE	SoSe oder* WiSe	1 1 1	5	Präsentation	20		D/E
WZ1246	Landschaftsökologie	SE	WiSe	4	6	Präsentation	40		D
ED130085	Methodik in der Landschaftsarchitektur	SE	SoSe oder* WiSe	2	5	Präsentation	30		D/E

LS60017	Methodik in der Landschaftsplanung	SE	SoSe oder* WiSe	2	5	Präsentation	30		D/E
WZ6417	Naturschutz	VO SE	WiSe	2 2	6	Klausur	60		D
WZ6169	Pflanzenverwendung II	VO UE	WiSe	2 2	6	Prüfungsparcours	105		D
LS60015	Schreibend Kommunizieren	SE	SoSe	2	2	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-		D/E
AR71153	studio 1zu1	UE	SoSe	4	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-		D
WZ6109	Theorie und Methoden der Landschaftsplanung	SE	SoSe	4	5	Mündliche Prüfung	30		D
WZ1099	Umweltsoziologie	SE	SoSe	4	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-		D
ED120083	Visuelle Kommunikation	SE	SoSe	2	2	Präsentation	30		D/E

Wahlbereich V – **Auslandsaufenthalt:**

Im Wahlbereich V sind 30 Credits in Form einer Studienleistung zu erbringen.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
WZ6157	Auslandsaufenthalt – Studium	-	WiSe	-	30	Bericht (SL)	-		D/E
WZ1288	Auslandsaufenthalt - Praktikum	-	WiSe	-	30	Bericht (SL)	-		D/E

Wahlbereich VI – **Überfachliche Qualifikationen:**

Dieser Wahlmodulbereich umfasst die Angebote der Carl-von-Linde-Akademie, des TUM Sprachenzentrums sowie weitere überfachliche Module an der TUM und der TUM School of Life Sciences. Im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung sind aus diesem Wahlmodulbereich Wahlmodule im Umfang von 5 Credits zu erbringen.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; WiSe = Wintersemester; SoSe = Sommersemester; ZV = Zulassungsvoraussetzung (siehe § 43 Abs. 1); D = Deutsch; E = Englisch

Lehrveranstaltungen:

VO = Vorlesung; UE = Übung; VI = Vorlesung mit integrierter Übung; PR = Praktikum; SE = Seminar; PS = Proseminar; HS = Hauptseminar; PT = Projekt; FO = Forschungspraktikum; EX = Exkursion; KO = Kolloquium; WS = Workshop; TT = Tutorium

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

*mit „und“ ergänzte Semesterangaben beziehen sich auf Module, die zweisemestrig sind, deren Lehrveranstaltungen also im Winter- und Sommersemester stattfinden; mit „oder“ ergänzte Semesterangaben zeigen, dass die Lehrveranstaltungen im Winter- wie Sommersemester angeboten werden und das Modul vollständig jedes Semester belegt werden kann.

**In der Übergangsphase der Schooltransition können sich die Modulnummern ändern; die alten und neuen Modulnummern werden in TUMonline (auf der Webseite des Studiengangs) nebeneinander aufgelistet.